

# RS OGH 1975/4/29 5Ob9/75 (5Ob10/75), 5Ob71/75, 5Ob230/75, 5Ob609/76, 5Ob555/77, 5Ob643/79, 3Ob523/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1975

## Norm

ABGB §1323 D  
BStG §18 Abs1  
EisbEG §4 Abs1 A

## Rechtssatz

- 1.) Das Wesen der Enteignungsentschädigung besteht in der Ersatzleistung für das dem Enteigneten durch besonderen Hoheitsakt abgenötigte Sonderopfer am Vermögen, wodurch es zur Nachteilsausgleichung, freilich unter Beschränkung auf den Ersatz des positiven Schadens (5 Ob 218/74 ua), kommen soll.
- 2.) Unrichtig ist die Ansicht, daß durch den Ersatz des Verkehrswertes des enteigneten Objektes der Enteignungsschaden vollkommen abgegolten sei; der Vergleich mit dem Erlös aus einem angenommenen freiwilligen Verkauf des enteigneten Objekts ist wegen der Nötigung des Enteigneten zum Sonderopfer des betroffenen Vermögens unzulässig.
- 3.) Bei der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Werte des Enteigneten sind alle Vorteile zu seinen Lasten in Anschlag zu bringen, die ihm aus einer etwaigen besseren Qualität und Organisation der neuaufgeführten Betriebsobjekte und Wohnobjekte im Vergleich zu den dadurch ersetzten Objekten erwachsen; dazu ist auch die Einsparung von Unterhaltungskosten zu zählen, die bei neuaufgeführten Gebäuden im allgemeinen geringer sind als bei alten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 9/75  
Entscheidungstext OGH 29.04.1975 5 Ob 9/75  
Veröff: EvBl 1976/49 S 100 = SZ 48/54
- 5 Ob 71/75  
Entscheidungstext OGH 07.10.1975 5 Ob 71/75  
nur: Unrichtig ist die Ansicht, daß durch den Ersatz des Verkehrswertes des enteigneten Objektes der Enteignungsschaden vollkommen abgegolten sei; der Vergleich mit dem Erlös aus einem angenommenen freiwilligen Verkauf des enteigneten Objekts ist wegen der Nötigung des Enteigneten zum Sonderopfer des betroffenen Vermögens unzulässig. (T1)
- 5 Ob 230/75

Entscheidungstext OGH 09.12.1975 5 Ob 230/75

nur: Das Wesen der Enteignungsentschädigung besteht in der Ersatzleistung für das dem Enteigneten durch besonderen Hoheitsakt abgenötigte Sonderopfer am Vermögen, wodurch es zur Nachteilsausgleichung, freilich unter Beschränkung auf den Ersatz des positiven Schadens (5 Ob 218/74 ua), kommen soll. (T2) Veröff: RZ 1976/86 S 157

- 5 Ob 609/76

Entscheidungstext OGH 19.10.1976 5 Ob 609/76

nur T1; Veröff: SZ 49/123

- 5 Ob 555/77

Entscheidungstext OGH 28.02.1978 5 Ob 555/77

nur T1; Beisatz: Enteignungsentschädigung nach dem MunitionslagerG. (T3) Veröff: SZ 51/23

- 5 Ob 643/79

Entscheidungstext OGH 22.04.1980 5 Ob 643/79

nur T2

- 3 Ob 523/82

Entscheidungstext OGH 10.11.1982 3 Ob 523/82

nur T2; Veröff: MietSlg 34041 = SZ 55/175

- 5 Ob 512/83

Entscheidungstext OGH 08.03.1983 5 Ob 512/83

nur T2

- 7 Ob 138/05b

Entscheidungstext OGH 19.10.2005 7 Ob 138/05b

nur T2

- 6 Ob 161/10k

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 161/10k

nur T2

- 4 Ob 39/21w

Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 39/21w

Vgl; nur T2

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0030513

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

13.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)